



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	1763-4/1.2

Aichach, den 28.05.2025

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/089/2025	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	09.07.2025	
Kreistag	28.07.2025	

**Betreff:**

Änderung der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes Augsburg (AZV)

**Anlagen**

Anlage 1 - Änderungssatzung AZV-Satzung\_2025  
 Anlage 2 - AZV-Verbandssatzung\_2025

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:		
3. Folgekosten:		
	<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
	<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
	<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## **Sachverhalt:**

Der Landkreis Aichach-Friedberg hat zusammen mit dem Landkreis und der Stadt Augsburg den Abfallzweckverband Augsburg (AZV) gegründet.

Das Aufgabenfeld mit dem Ziel der gemeinsamen Abfallentsorgung wurde in einer gemeinsamen Verbandssatzung festgelegt. Die ursprüngliche Verbandssatzung vom 29.05.1980 wurde im Laufe der Zeit wiederholt angepasst. Zuletzt erfolgte eine Fortschreibung durch die Änderungssatzung vom 11.11.2021.

Zwischenzeitlich hat sich ein erneuter Änderungsbedarf ergeben, welcher eine Satzungsänderung erforderlich macht. Im Konkreten sind die folgenden Punkte zu ändern:

1. Durch die Aufgabe des Geschäftszweiges der Krankenhausmüllverbrennung des AVA KU (inklusive der Stilllegung der Krankenhausmüllöfen) ist der Passus in § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung, wonach der Zweckverband auch krankenhausspezifische Abfälle entsorgt, zu streichen.
2. § 10 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung wird an den Wortlaut von Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO angeglichen und das Wort „Festlegung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg erachtete das bisherige Prüfungsverfahren zur Jahresrechnung entsprechend der Satzung für zu unbestimmt. Die Regierung von Schwaben hat sich nach Anfrage des AZV-Geschäftsleiters der Auffassung angeschlossen und ange-regt,
  - a) § 21 Abs. 2 der Satzung so zu formulieren, dass die Verbandsversammlung bzw. ein möglicher Rechnungsprüfungsausschuss sich des Rechnungsprüfungsamtes beispielsweise der Stadt Augsburg als Sachverständige zu bedienen hat. Ferner soll die Satzung in § 21 dahingehend konkretisiert werden, ob nun die Verbandsversammlung oder ein Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung prüft und empfiehlt, über einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss zu befinden.
  - b) Letztlich soll auch § 21 Abs. 5 der Satzung überarbeitet werden. Es sei klarzustellen, dass die Prüfung „auf Antrag“ sich nur auf das § 54 HGrG (Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder) übersteigende Prüfungsrecht beziehen könne, da eine Beschränkung der Rechte aus §§ 53 und 54 HGrG unzulässig sei.

Die Verbandsversammlung des AZV hat sich in deren Sitzung vom 23.05.2025 darauf verständigt, § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung neu zu fassen und das Prüfungsverfahren zu ändern. Demnach prüft die Verbandsversammlung die Jahresrechnung selbst. Die Verbandsversammlung bedient sich hierfür eines Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitglieds als Sachverständigen. Ein eigener Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.

Bezugnehmend auf Ziffer 3 Punkt b) wurde beschlossen, auch § 21 Abs. 5 der Verbandssatzung neu zu fassen. Es wurde klarstellend festgelegt, dass die §§ 53 und 54 HGrG in analoger Anwendung vom Zweckverband angewendet werden. Sofern von einem übersteigenden Prüfungsrecht Gebrauch gemacht wird, kann dies auf Antrag von mindestens sieben Verbandsräten erfolgen.

Die beschlossenen Änderungen können den angehängten Entwürfen zur Änderungssatzung (Anlage 1) sowie der neugefassten Verbandssatzung (Anlage 2) entnommen werden.

Um die von der Verbandsversammlung zunächst unter Vorbehalt beschlossenen Änderungen final umsetzen zu können, ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder einzuholen.

## **Beschlussvorschlag:**

***Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:***

***Der Kreistag stimmt der Änderung der AZV-Verbandssatzung zu.***

Matthias Lesti